

# Abrechnung transparent

## Beseitigen von Habits

Bema-Nr. 121 – eine meist unbeachtete Gebührenposition, die wir Ihnen mit diesem Beitrag etwas näherbringen möchten.

Die Leistungsbeschreibung der Bema-Nr. 121 lautet: „Beseitigung von Habits bei einem habituellen Distalbiss oder bei einem habituellen offenen Biss“. Doch wann sprechen wir von Habits? Habits sind schlechte Angewohnheiten, wie Nuckeln, Daumenlutschen, Mundatmung, Zungenpressen, Wangen- und Lippenpressen, Fingernägelkauen, Einlagerung der Unterlippe hinter die Oberkiefer-Frontzähne u.v.m. – alles Angewohnheiten oder Dysfunktionen, die sich ungünstig auf die Entwicklung des Kauapparats auswirken können.

Gemäß den Richtlinien zur kieferorthopädischen Behandlung im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung unter Punkt 8a können kieferorthopädische Maßnahmen vor Beginn der zweiten Phase des Zahnwechsels (spätes Wechselgebiss) angezeigt sein, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Beseitigung von Habits nach der Bema-Nr. 121 ist bei einem habituellen Distalbiss von über 9 mm mit dem Behandlungsbedarfsgrad KIG D5 oder bei einem habituell offenen Biss von über 4 mm mit dem Behandlungsbedarfsgrad KIG O4 abrechenbar.

Da vor der Erbringung einer Leistung nach Bema-Nr. 121 eine klinische kieferorthopädische Untersuchung und damit eine Einstufung in die KIG erfolgen sollte, erfolgt die Erbringung der Bema-Nr. 121 meist in zeitlichem Zusammenhang mit der Bema-Nr. 01k.

Je Patient kann die Bema-Nr. 121 bis zu sechsmal innerhalb von sechs Monaten direkt über die Krankenkasse abgerechnet werden, es ist keine Vorab-Genehmigung notwendig. Nach diesem Zeitraum von sechs Monaten ist eine Berechnung nicht mehr möglich (hier ist das Datum der ersten Erbringung taggenau entscheidend!).

Bitte beachten Sie: Die Bema-Nr. 121 ist bei Vorliegen o.g. Kriterien nur dann abrechenbar, wenn dabei zusätzlich praktische Anweisungen und Übungen mit belehrenden oder beratenden Gesprächen erfolgen – der bloße Hinweis auf das Vorliegen von

Habits ist nicht ausreichend. Bitte denken Sie immer daran, den Befund, die dazugehörige KIG-Einstufung und Ihre erbrachten Leistungen entsprechend zu dokumentieren.

Liegt kein Behandlungsbedarfsgrad nach D5/O4 vor, hat der Patient keinen Anspruch auf diese Leistung. Wenn es fachlich jedoch notwendig oder sinnvoll ist, vor der kieferorthopädischen Behandlung etwaige störende Habits abzugewöhnen, müssen Instruktionen zu deren Beseitigung ggf. privat mit dem Patienten bzw. dessen Erziehungsberechtigten vereinbart werden.

Die Bema-Nr. 121 ist **nicht** abrechnungsfähig:

- Bei KIG-Einstufung kleiner als Behandlungsbedarfsgrad D5 oder O4
- während einer laufenden kieferorthopädischen aktiven Behandlung mit Leistungen nach Bema-Nr. 119/120
- über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten hinweg

Zur Bema-Nr. 121 **nicht zusätzlich** abrechenbare Leistungen:

- Röntgenaufnahmen zur Befundung und/oder Behandlung von Habits nach Bema-Nr. 121
- Behandlungsplan nach Bema-Nr. 5



**Ramona  
Kalhofer  
Projektgruppe  
Abrechnungswissen  
der KZVB**

**Dr. Jochen  
Waurig  
Landesvorsitzender  
der Berufsverband  
der Deutschen  
Kieferorthopäden  
(BDK Bayern)**